



Satzung

des Kreissportverbandes

Dithmarschen e. V.

Nach Beschlussfassung des Kreissportverbandstages am 05.04.2014 in Dellstedt und Eintrag im Vereinsregister am 24.06.2014 unter dem Aktenzeichen VR 366 ME des Amtsgerichtes Pinneberg

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

Der Kreissportverband Dithmarschen e. V. (im weiteren KSV genannt) ist eine Vereinigung der Sportvereine und Fachverbände des Kreises Dithmarschen.

Der KSV ist im Vereinsregister eingetragen. Sein Sitz befindet sich in Heide.

Das Geschäftsjahr umfasst die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Er ist Mitglied des Landessportverbandes Schleswig-Holstein e.V. (LSV).

§ 2 Zweck und Aufgaben

Zweck und Aufgaben des KSV sind:

1. den Sport zu fördern
2. die Interessen der Vereine und Fachverbände nach innen und außen zu wahren und zu vertreten
3. alle damit in Zusammenhang stehenden Fragen zum gemeinsamen Wohl aller Mitglieder in sportlichem Geist zu regeln.

§ 3 Grundsätze

1. Der KSV ist parteipolitisch, konfessionell, rassistisch und ethnisch neutral. Er vertritt die Idee des Amateursports.
2. Der KSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der KSV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des KSV dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des KSV.
4. Die Organe des KSV arbeiten ehrenamtlich. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der KSV nimmt Gender Mainstreaming als ein Steuerungsinstrument in seine Entscheidungsprozesse bei der Aufgabenerfüllung auf.

§ 4 Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen

1. Die Satzung bildet die Grundlage der Tätigkeiten des KSV und seiner Organe. Sie wird ergänzt durch Ordnungen und Entscheidungen der Organe. Der KSV erlässt zu diesem Zweck (erforderlichenfalls weitere) folgende Ordnungen:
 - a) Jugendordnung
 - b) Ehrenordnung
2. Die Ordnungen und Entscheidungen der Organe des KSV sind für Vereine und Fachverbände in ihrem Zuständigkeitsbereich verbindlich.

§ 5 Mitglieder und Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im KSV ist freiwillig.

Dem KSV gehören an:

1. Ordentliche Mitglieder
 - a) Sportvereine
 - b) Kreisfachverbände
 - c) Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende
2. Außerordentliche Mitglieder (Anschlussorganisationen)

Ordentliche Mitglieder können alle Sportvereine des Kreises Dithmarschen werden mit mindestens 7 Mitgliedern (über 18 Jahre), sofern die Aufnahme im LSV erfolgt ist.

Kreisfachverbände, sofern sie vom Landesfachverband anerkannt sind.

Außerordentliche Mitglieder sind Vereine oder Verbände, die sportliche Aufgaben erfüllen.

Die Aufnahme muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand in Verbindung mit § 7 der LSV-Satzung.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder des KSV sind organisatorisch sowie finanziell selbstständig und eigenverantwortlich. Sie haben ein Anrecht auf Betreuung und Beratung im Rahmen dieser Satzung.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Arbeit nach der Satzung, den Grundsätzen und Beschlüssen des KSV entsprechend durchzuführen und sich für die Ideen des Sports einzusetzen.

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) die vom Kreissportverbandstag beschlossenen Beiträge termingerecht zu bezahlen (Bankabruf) und
- b) darüber hinaus die jährliche Bestandsmeldung des LSV zu dem festgesetzten Termin zu erstatten.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

1. Austritt
2. Auflösung
3. Ausschluss

Zu 1.: Der Austritt kann nur durch einen eingeschriebenen, an den Vorstand des KSV gerichteten Brief zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten erklärt werden. Dieser Erklärung ist der Nachweis beizufügen, dass der Verein satzungsgemäß den Austritt aus dem KSV beschlossen hat.

Zu 2.: Beschließt ein Mitglied satzungsgemäß seine Auflösung, so hat es bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres seine Verpflichtungen gegenüber dem KSV zu erfüllen. Mit der Auflösung erlöschen jedoch jegliche Ansprüche und Rechte gegenüber dem KSV.

Zu 3.: Der Ausschluss eines Mitgliedes kann aus wichtigen Gründen erfolgen. Gründe für einen Ausschluss sind insbesondere vorhanden, wenn ein Mitglied sich eines groben Verstoßes gegen die Satzung und Ordnungen oder gegen die sich hieraus ergebenden Verpflichtungen schuldig gemacht hat.

Über den Ausschluss entscheidet der Verbandstag des KSV auf Vorschlag des Vorstandes.

§9 Organe

Organe sind:

1. Der Kreissportverbandstag
2. der Beirat
3. der Vorstand

Der Kreissportverbandstag ist das oberste Organ des KSV.

Der ordnungsgemäß einberufene Kreissportverbandstag ist beschlussfähig. Die Einladung zum Verbandstag, der jährlich stattfindet, muss schriftlich mit vorläufiger Tagesordnung mindestens 3 Wochen vorher allen Mitgliedern zugestellt werden.

Die Tagesordnung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

1. Feststellung der Delegierten und der vertretenen Stimmen
2. Genehmigung des Protokolls des letzten Verbandstages
3. Berichte des Vorstandes
4. Kassenbericht und Berichte der Kassenrevisorinnen/Kassenrevisoren
5. Entlastung der Kassenwartin/des Kassenwartes und des Gesamtvorstandes
6. Wahlen
7. Anträge
8. Genehmigung des Haushaltplanes
9. Verschiedenes

Die ordentlichen Mitglieder (§5) und der Vorstand sind berechtigt, zum Verbandstag Anträge zu stellen. Die Anträge der ordentlichen Mitglieder sind 3 Wochen vorher der Geschäftsstelle einzureichen.

Der Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit angenommen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen bedürfen der Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen, während bei Änderungen der Ordnungen die einfache Mehrheit genügt.

Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur als Dringlichkeitsanträge und nur mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmen zur Beratung und Abstimmung eingebracht werden.

Die Frage der Dringlichkeit ist ohne vorherige Aussprache zu entscheiden, jedoch ist dem Antragsteller auf Wunsch zur Begründung der Dringlichkeit das Wort zu erteilen. Anträge auf Satzungsänderungen können nicht im Wege der Dringlichkeit eingebracht werden.

Ein außerordentlicher Verbandstag muss einberufen werden, wenn

- a) ein Drittel der ordentlichen Mitglieder
- b) der Beirat
- c) der Vorstand

ihn beantragen. Er ist wie jeder Verbandstag einzuberufen. Die festgelegten Fristen werden jedoch auf die Hälfte verkürzt.

§ 10 Stimmrecht

Beim Verbandstag haben Stimmrecht:

Vereine mit einer Mitgliederzahl bis	100	= 1 Stimme
Vereine mit einer Mitgliederzahl bis	200	= 2 Stimmen
Vereine mit einer Mitgliederzahl bis	400	= 3 Stimmen
Vereine mit einer Mitgliederzahl bis	800	= 4 Stimmen
Vereine mit einer Mitgliederzahl über	800	= 5 Stimmen
KSV-Vorstands- und Ehrenmitglieder		je 1 Stimme
Fachverbandsvorsitzende		je 1 Stimme

Die Übertragung des Stimmrechts auf einen anderen Verein ist nicht zulässig. Die Stimmenzahl wird aufgrund der letzten Bestandsmeldung ermittelt.

Nur anwesende Vereine sind stimmberechtigt.

Wählbar sind die nach § 10 der Satzung wahlberechtigten Delegierten der Mitgliedsvereine und die Fachverbandsvorsitzenden bzw. deren entsandte Vertreter(innen), sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Zur Wahl vorgeschlagene, aber nicht anwesende Personen, können nur bei Vorliegen einer schriftlichen Einverständniserklärung gewählt werden.

§ 11 Beirat

Der Beirat setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vorstand
- b) die/den Vorsitzende(n) der Fachverbände
- c) die/den Vorsitzende(n) der außerordentlichen Mitglieder (Anschlussorganisationen)

Dem Beirat stehen die Entscheidungen in den Verbandsangelegenheiten zu, die ihm durch die Satzung oder aufgrund von Beschlüssen des Verbandstages übertragen oder die ihm vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden.

§12 Der Vorstand des KSV

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. Vorsitzende(r)
2. Vorsitzende(r)
- Kassenwart(in)
- 6 Beisitzerinnen/Beisitzern (versehen mit den Ordnungszahlen 1. bis 6.)
- Vorsitzende(r) der Sportjugend

Der KSV wird durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten, der sich aus der/dem 1., 2. Vorsitzenden und der/dem Kassenwart(in) zusammensetzt.

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Je 2 Mitglieder vertreten den KSV gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich. Beim Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied bis zur nächsten Wahl zu berufen. Der geschäftsführende Vorstand ist u. a. für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen und deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu unterrichten.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleiben bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.

In den Jahren mit gerader Endziffer sind zu wählen:

2. Vorsitzende(r), Kassenwart(in), 3 Beisitzer(innen) mit den Ordnungszahlen 2., 4., 6.

In den Jahren mit ungerader Endziffer sind zu wählen:

1. Vorsitzende(r), 3 Beisitzer(innen) mit den Ordnungszahlen 1., 3., 5.

Der/Die Vorsitzende der Sportjugend ist Mitglied des KSV-Vorstandes und durch den Verbandstag in diesem Amt nach der Wahl durch die Jugendvollversammlung zu bestätigen.

Wiederwahl ist zulässig.

Die Aufgaben des Kreisprüfungsausschusses werden vom geschäftsführenden Vorstand wahrgenommen.

Für Sonderaufgaben können Ausschüsse gebildet werden. Sonderaufgaben können auch von Einzelpersonen wahrgenommen werden, sofern diese Mitglieder des KSV gem. § 5 sind und vom Vorstand beauftragt werden.

§ 13 Sportjugend

Die Jugend der Mitgliedsvereine und Verbände des KSV ist in der Sportjugend Dithmarschen zusammengeschlossen. Sie bezweckt die Förderung der gemeinsamen sportlichen und überfachlichen Aufgaben der Jugendarbeit.

Die Sportjugend Dithmarschen führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des KSV selbstständig. Sie wird durch die/den Vorsitzende(n) der Sportjugend vertreten. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

§ 14 Geschäftsordnung

Es wird in Anlehnung an die Geschäftsordnung des Kreissportverbandes Dithmarschen vom 27.10.2009 und des LSV verfahren.

§ 15 Geschäftsführung

Alle Organe des KSV führen ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus. Entstehende Kosten sind nach dem tatsächlichen Aufwand bzw. nach den jeweilig gültigen Bestimmungen des LSV abzurechnen und zu erstatten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Kreissportverbandes fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Bedarf können die Vorstandstätigkeiten oder sonstige Tätigkeiten im Sinne des Sports für den Verband durch ehrenamtlich tätige Personen im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorgaben entgeltlich auf der Grundlage eines Vertrages oder gegen Zahlung einer Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Über alle Sitzungen und Tagungen sind Niederschriften zu fertigen, die vom Verhandlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben sind. Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung des LSV sinngemäß.

Der Vorstand kann für die Geschäftsführung personelle Hilfe in Anspruch nehmen, die für ihre Tätigkeit bezahlt wird. Die Bezahlung erfolgt in Absprache mit der Kreisverwaltung Dithmarschen nach deren Ordnung.

§ 16 Beiträge

Die Mitglieder haben an den KSV Beiträge zu entrichten, und zwar für jedes Vereinsmitglied. Der Verbandstag bestimmt die Höhe der Beiträge (§7). Der Beitragseinzug erfolgt durch den Bankabruf.

§ 17 Haushaltsplan

Für jedes Geschäftsjahr ist vom Vorstand ein ordentlicher Haushaltsplan aufzustellen. Die Ausgaben dürfen in ihrer Gesamtheit die Einnahmen nicht übersteigen. Die Genehmigung des Haushaltsplanes, der den Mitgliedern mit der Einladung zum KSV-Verbandstag übersandt wird, obliegt dem KSV-Verbandstag.

§ 18 Rechnungslegung

Der Vorstand hat über das ablaufende Geschäftsjahr den Kassenbericht und den Jahresabschluss aufzustellen und dem Verbandstag vorzulegen. Diese Unterlagen sind mit der Einladung zum Verbandstag den Vereinen zuzustellen.

§ 19 Rechnungsprüfung

Zur Prüfung des Jahresabschlusses und der Geschäftsvorgänge werden vom Verbandstag 2 Kassenprüfer(innen) auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Ein(e) Kassenprüfer(in) ist jährlich durch Neuwahl zu ersetzen. Wiederwahl der/des ausscheidenden Kassenprüferin/Kassenprüfers ist nicht zulässig.

Die Kassenprüfer(innen) haben jährlich mindestens eine angemeldete Kassenprüfung durchzuführen. Über das Ergebnis der Prüfung ist dem Vorstand und dem Verbandstag schriftlich und mündlich Bericht zu erstatten. Auf Antrag erteilt der Verbandstag der/dem Kassenwart(in) Entlastung.

§ 20 Datenschutz

- (1) Der KSV erhebt, verarbeitet, speichert, verändert und übermittelt zur Erfüllung des satzungsgemäßen Zwecks und der Aufgaben personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder und natürlichen Personen.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung, Übermittlung und Nutzung der personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und des Zwecks des KSV zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- (3) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 21 Auflösung, Aufhebung und Vermögensverwertung des Verbandes

Der KSV kann nur auf einem zu diesem Zweck berufenen außerordentlichen Verbandstag oder bei Wegfall der in § 2 genannten Zwecke aufgelöst werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen nach Deckung aller vorhandenen Verbindlichkeiten des Kreissportverbandes Dithmarschen e.V. an den Kreis Dithmarschen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zur Sportförderung zu verwenden hat.

§ 22 Haftung

Aus Entscheidungen der KSV-Organen können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.